

JURISTISCHES KONZEPT FÜR DEN NATIONALPARK
DONAU-MARCH-THAYA-AUEN

erstellt von: Dr. Veronika Reindl

Wien, im Februar 1990

im Auftrag der NATIONALPARKPLANUNG DONAU-AUEN

gefördert durch das
BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

VORSCHLÄGE FÜR EIN NP-MODELL DONAUUAUEN FORM DER VERWALTUNG

Hoheitliche Verwaltung - keine Verwaltung im Rahmen der Privatwirtschaft oder private Selbstverwaltungskörper:

Vorteile: Ein Selbstverwaltungskörper, in dem die Grundeigentümer in diesem Gebiet zusammengefaßt werden und einen NP nach von einem NP-Ges vorgegebenen Richtlinien selbst verwalten, ist wegen uU teilweise geringem Interesse an größtmöglicher Verwirklichung der Zielsetzung des NP nicht zweckmäßig. Eine "rein hoheitliche" Verwaltung könnte ein einheitliches Vorgehen bei Zonierungen bis zu Detailplanungen auch gegen den Willen einzelner ermöglichen.

Das wäre hier von besonderer Bedeutung, da wegen der langgestreckten Form des NPs kleine Einheiten, die entgegen einem gemeinsamen Verwaltungsplan handeln, die Geschlossenheit des Auensystems sofort zerreißten würden.

Etwaige Nachteile, uU schleppende Verfahren, nicht so rasches, einschneidendes Durchsetzen von Veränderungen oder deren bewußte Unterlassung zur Erreichung der Ziele des NPs, wie vielleicht von privatrechtlichen Naturschutzorganisationen, ist uU zu verhindern durch:

- straffe gesetzliche Vorgaben mit Möglichkeit der Individualbeschwerde,
- Schaffung einer neuen Behörde außerhalb des alten Apparates,
- Einbeziehung der Naturschutzorganisationen und aller Interessierten bei der Planung durch die Möglichkeit Rahmenpläne zu erstellen.

NP-Behörde:

Eine NP-Behörde, die in bestimmten Angelegenheiten alleiniger Entscheidungsträger ist, teilweise auch die Verwaltung von Angelegenheiten übernimmt, die momentan von anderen Behörden durchgeführt werden und in bestimmten Fällen Bewilligungs-, Zustimmungsrechte oder Parteistellung hat, ist anzustreben, da:

- 1) ein großer Bereich an dauernder Verwaltungstätigkeit notwendig ist, um spezielle NP-Zielsetzungen zu erreichen, die in keinen Kompetenzbereich anderer Behörden fallen,
- 2) wenn die Durchführung eines einheitlichen Managementsplanes im Sinne der IUCN-Richtlinien gewährleistet werden soll, kann eine Kompetenzaufsplitterung nicht zielführend sein.
- 3) eine selbständige Behörde, die nur NP Angelegenheiten vertritt, sicherlich effizienter ist als die "nebenbei-Berücksichtigung" durch andere Behörden. Eine Aufteilung von Kompetenzen an verschiedene Behörden ist zu vermeiden, um eine fachlich möglichst "beschlagene" und eingearbeitete Gruppe eine bestimmte Angelegenheit einheitlich verwalten zu lassen und nicht in Randgebiete zersplittert von anderen Behörden miterledigen zu lassen.

Außerdem ist die Aufteilung der Aufgaben nach örtlichen Zuständigkeiten auf viele kleine BH-Abteilungen nicht zweckmäßig, ein einheitliches, aufeinander abgestimmtes Vorgehen ist - entsprechend den IUCN-Richtlinien - auch in unterster Instanz nötig.

Eine einzige Behörde, die in erster Instanz sämtliche Aufgaben der NP-Verwaltung wahrnimmt, ist daher am zweckmäßigsten. Diese sollte als "gemischte Behörde" auch Aufgaben im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung wahrnehmen können. Daneben werden die Grundstücke innerhalb des NP-Gebietes - auf freiwilliger Basis, auch gegen Entschädigungszahlen - in einer Stiftung oder einer anderen Vermögensmasse mit Rechtspersönlichkeit zusammengefaßt.

AUSFÜHRUNG:

Grundsätzlich folgendes Schema:

Der Bund und die beteiligten Länder Niederösterreich und Wien verpflichten sich durch einen Vertrag gem. Art 15a B-VG zu einer aufeinander abgestimmten Gesetzesgebung und Vollziehung in den folgenden Bestimmungen, um die Verwirklichung der Zielsetzungen des NPs Donauauen zu gewährleisten. In diesem Vertrag sollen nicht nur die notwendigerweise zu regelnden, sondern auch sämtliche andere Angelegenheiten der jeweiligen Wirkungsbereiche, die von einer Abänderung oder Ergänzung in bezug auf einen NP betroffen sind, vereinbart werden. Damit soll eine möglichst einheitliche, aufeinander abgestimmte Vorgangsweise sichergestellt werden. Neben einem neu zu schaffenden NP-Ges in NÖ und Wien sind diverse Novellen zu verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen sowie VO zu bestehenden gesetzlichen Regelungen notwendig.

NP-GESETZ NÖ:

§1 ALLGEMEINES:

(1) Die Donauauen sind ein international bedeutendes, einmaliges Ökosystem, da es sich um ein geschlossenes System naturnaher Fluß- und Aulandschaften handelt.

(2) Um dieses Ökosystem zu erhalten, ist es vor menschlichen Eingriffen oder Einflüssen weitestgehend zu schützen.

Der NP ist auch der Erholung und Bildung gewidmet und soll, soweit es das Schutzziel (§2) erlaubt, für die Bevölkerung geöffnet werden.

(3) Mehrbelastungen aufgrund von Ge- und Verboten und verschiedenen Auflagen durch dieses Gesetz sind den Betroffenen angemessen abzugelten.

§2 ZIELSETZUNGEN:

(1) In den Primärzonen (inneres NP-Gebiet, Kernzonen) sollen sämtliche Naturvorgänge ungestört ablaufen. Ihre Ursprünglichkeit ist zu bewahren und nötigenfalls durch vorbereitende Renaturierungsmaßnahmen zu unterstützen. Für eine Primärzone geeignet ist grundsätzlich das gesamte Überschwemmungsgebiet in den Grenzen von 1990.

(2) In den Sekundärzonen können statisch-gestaltende Maßnahmen zur Erhaltung des Artenreichtums gesetzt werden. In diesen Zonen können außerdem Erholungszentren für Besucher vorgesehen werden.

Wissenschaftliche Projekte, die mit einem Eingriff in die Natur verbunden sind, sind in diesen Zonen durchzuführen.

(3) Im NP ist primär keine wirtschaftliche Nutzung bezweckt.

§3 GELTUNGSBEREICH:

(1) (Beschreibung des Gesamtgebietes)

(2) Die Zonierung innerhalb des Gebietes wird durch den Managementplan der NP-Beh. gem § 7 bestimmt. Die Größe der Primärzone darf dabei 2/3 des Gesamtgebietes nicht unterschreiten. Bei ihrer Festsetzung ist darauf zu achten, daß im Gebiet natürliche Sukzessionen erwartet werden können.

(3) Diesem Gesetz unterliegen nicht:

a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, zur Abwehr von Katastrophen und zur unmittelbaren Beseitigung von Katastrophenfolgen, soweit diese nicht im Rahmen natürlicher Sukzessionen, die nur das NP-Gebiet betreffen, ablaufen oder im Zuge eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht.

§4 PRIMÄRZONE:

(1) Ganzjährig ist jede mit einer Gefährdung des Bestandes und der Vermehrung der gesamten Pflanzen- und Tierwelt verbundene Tätigkeit verboten, sowie jeder Eingriff in die Natur und den Naturhaushalt. Das sind insbesondere:

1. Jagd und Fischerei, ausgenommen Wildstandsreduktionen gem. § 6. Das JagdG (L 6500) und das FischereiG (L6550) haben im NP-Gebiet keine Geltung.

2. Das Einsetzen fremder Tier- und Pflanzenarten. Einheimische Arten dürfen nur mit Bewilligung der NP-Beh. eingesetzt werden.

3. Das Abmähen, Pflücken und Ausgraben sämtlicher Pflanzen, deren Beweidung sowie das Einfangen von Tieren.

Die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm, ausgenommen bei in Kraft Treten des Gesetzes bereits bestehende, durch Bescheid (§8 WRG idFv 8.9.1959) eingeräumte Entnahmerechte.

4. Sämtliche land- und forstwirtschaftliche Nutzungen.

5. Sämtliche Arten der Schifffahrt, das Baden, das Eintreiben, Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren, namentlich von Wassergeflügel und das Entfernen der Eisdecke.

6. Die Errichtung oder Erweiterung sämtlicher elektrischer Leistungsanlagen, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes NÖ erstrecken (StarkstromwegeG L 7810) sowie sämtlicher Elektrizitätserzeugungsanlagen und elektrischer Leitungsanlagen für Starkstrom gem. dem NÖ ElektrizitätswesenG (L 7800).

Notwendige Reparaturarbeiten an schon vorhandenen Anlagen, auch an solchen, die im StarkstromwegeG (BGBl 68/70) geregelt sind, sind vor Baubeginn der NP-Beh. anzuzeigen. Diese hat nötigenfalls binnen eines Monats Auflagen zu erteilen, die die geringste Beeinträchtigung des Nationalparks sicherstellen sollen.

7. Die Errichtung oder Erweiterung sämtlicher privater Straßen (insbes. Forststraßen) sowie öffentlicher Straßen i.S.d. §3 (1) LStrG (L 8500-0) und Wege, sowie sämtlicher Gebäude. Auf allen bestehenden Forststraßen und Wegen herrscht allgemeines Fahrverbot mit Ausnahme der Fahrzeuge, die im Zuge von genehmigten forstlichen und anderen Maßnahmen verwendet werden.

Bereits bestehende Forststraßen und Wege, die nicht im Managementplan (§7) für bestimmte Nutzungen (insbesondere Z.8) ausgewiesen sind, sind aufzulassen.

Notwendige Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an schon vorhandenen Straßen sind vor Baubeginn der NP-Beh. anzuzeigen. Diese hat binnen eines Monats Auflagen zu erteilen, die die geringste Beeinträchtigung des NP-Gebietes sicherstellen sollen.

Vor Erlassung einer VO gem. §4 (1) BundesstraßenG (BGBl 1971/286) kann die NP-Beh. binnen 3 Monaten ab der Verständigung eine andere Festlegung der Straßenachse unter Vermeidung des NP-Gebietes empfehlen.

8. Das Betreten des Gebietes sowie der Aufenthalt darin außer auf den dafür von der Behörde bestimmten Wegen und Straßen. Bei der Öffnung von Wegen und Straßen für Besucher ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Erreichung der Zielsetzungen in der Primärzone nicht beeinträchtigt und die Fauna durch die Anlage der Straßen in möglichst geringem Umfang gestört wird.

9. Die Erschließung des Grundwassers oder die Errichtung oder Erweiterung der zu dessen Benutzung erforderlichen Anlagen. Notwendige Reparatur und Instandhaltungsarbeiten an schon bestehenden Anlagen sind vor Baubeginn der NP-Beh. anzuzeigen. Diese hat nötigenfalls binnen eines Monats Auflagen zu erteilen, die die geringste Beeinträchtigung des NP-Gebietes sicherstellen sollen.

10. Sämtliche künstliche Veränderungen der zum Zeitpunkt der NP-Errichtung bestehenden Wasserläufe. Diese Beschränkungen gelten nicht für vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der naturnahen hydrologischen Verhältnisse gegen die Sohleintiefung der Donau.

(2) Die NP-Beh. kann Einrichtungen zum intensiven Erleben des NPs, wie Hochsitze oder gedeckte Zugänge für Vogelbeobachtungen, errichten.

§5 SEKUNDÄRZONE:

(1) Für die Sekundärzone gelten grundsätzlich ebenfalls die Bestimmungen des §4, es können aber folgende Ausnahmegewilligungen davon erteilt werden:

1. zu §4 (1) Z3: Ausnahmegewilligungen für land- und forstwirtschaftliche Flächen, die zur Erhaltung der Artenvielfalt dienen (ZB Wiesen).

2. Zu §4 (1) Z4: Als forstliche Maßnahmen sind die plenterartige Entnahme, die Einzelstammentnahme, insbesondere von ursprünglich nicht heimischen Arten zur Sicherung der Brennholzversorgung der Anrainer in dem Umfang, der bei der Errichtung des NPs besteht, zu bewilligen. Bestehende Nutzungen von Kopfweiden sind möglichst aufrecht zu erhalten.

3. Zu §4 (1) Z7: Zur Errichtung von Zufahrtswegen zu den Erholungszentren sind Ausnahmegewilligungen zu erteilen. Bereits bestehende Zufahrtswege sind zu genehmigen.

4. Zu §4 (1) Z9: Zur Erweiterung oder weiterer Erschließung des Grundwassers sind Ausnahmegewilligungen dann zu gewähren, wenn diese zur Nahversorgung der innerhalb der Pufferzone liegenden Ortschaften unbedingt erforderlich sind, und Erschließungen außerhalb des NP-Gebietes mehr als das Zweifache an Kosten verursachen würden.

(2) In der Sekundärzone können Erholungszentren, die der Erholung und der naturkundlichen Bildung über der NP-Landschaft durch die Besucher dienen, errichtet werden.

In diesen Zentren sollen den Besuchern sämtliche einmalige Naturvorgänge und die Zielsetzung insbesondere dieses NPs sowie der Nationalparkgedanke allgemein veranschaulicht werden.

- a. Die gesamte flächenmäßige Ausdehnung dieser Erholungszentren darf dabei 1/3 der Sekundärzone nicht überschreiten.
- b. Bereits vor Gründung des NPs bestehende - im Anhang zu diesem Gesetz angeführte - Anziehungspunkte für Besucher (ZB Gasthäuser) sind ebenfalls als Erholungszentren zu genehmigen.
- c. In den Erholungszentren kann die NP-Beh. Bewilligungen für die Errichtung von Besuchereinrichtungen (ZB Museum) erteilen. Ein etwaiges Verfahren nach §14 (2) RaumOG (L 8000) ist gemeinsam mit dem Verfahren nach diesem Gesetz durchzuführen.
- d. Die NP-Beh. kann außerdem auf bestimmten Gewässern durch VO das Fahren mit Paddel- und Ruderbooten erlauben, wenn dies vertraglich mit dem BMWV vereinbart worden ist.
- e. Die NP-Beh. kann auf bestimmten, zu kennzeichnenden Wegen, das Radfahren, Fahren mit Pferdekutschen oder Reiten, sowie auf bestimmten, als "Lagerwiesen" zu kennzeichnenden Wiesen, das Betreten und Lagern untertags gestatten.
- f. Bei der Öffnung von NP-Teilen für Besucher hat die NP-Beh. darauf Bedacht zu nehmen, daß besonders schützenswerte Areale nicht beeinträchtigt werden und die Rückzugsgebiete für verdrängte Arten in ausreichender Größe vorhanden bleiben.

§ 6 WILDSTANDSREDUKTIONEN:

(1) Bei einzelnen Tierarten (insbesondere Rot-, Reh und Schwarzwild) sind Wildstandsreduktionen durchzuführen, wenn diese Tierarten sich ohne natürlichen Feinddruck so stark vermehren würden, daß dadurch das ökologische Gleichgewicht im NP gestört werden würde.

(2) Diese Maßnahmen sind von der NP-Beh. anzuordnen und von der NP-Wache durchzuführen. Die Mittel zur Wildstandsreduktion sind so zu wählen, daß weder andere Individuen der zu reduzierenden Tierart noch andere Arten aufgeschreckt werden könnten, um eine möglichst große Vertrautheit der Großtierwelt mit den Menschen zu erreichen (Insb. Abschluß mit schallgedämpften Waffen).

Auf Antrag sind auch anderen Personen, die die dafür vom JagdG vorgesehenen Qualifikationen aufweisen, Einzelabschüsse unter Vorschreibung der anzuwendenden Mittel zu bewilligen.

(3) Die Schußzeiten sind durch VO der NP-Beh. festzulegen. Sie dürfen nur innerhalb der generellen Schußzeit für die spezielle Tierart, die gem. §73 JGes. durch VO festgesetzt wird, angesetzt werden.

Wild, das sich infolge einer Verletzung großen Qualen oder einem Siechtum ausgesetzt hat, das seuchenkrank oder -verdächtig ist (§74 JGes), kann auch außerhalb der Schußzeit erlegt werden.

Weiters zu regeln:

Ausmaß der Wildstandsreduktion (Abschlußplan ?), Überwachung, Auswahl, Verkauf des getöteten Wildes.

Wildseuchenanzeige durch NP-Wache an BVerwB. gem. §93 Jagdges. und Anzeige von seuchenverdächtigem Wild an einen

der Amtstierärzte, deren Zuständigkeitsbereich sich auch teilweise auf das NP-Gebiet erstreckt;

§7 MANAGEMENTPLAN:

(1) Zur einheitlichen und umfassenden Planung und Betreuung des NP-Gebietes ist ein Managementplan durch die NP-Beh. zu erstellen. Dadurch soll die Sicherstellung sämtlicher Ziele des NPs gem. §2 gewährleistet werden; durch ihn soll sowohl die Lenkung der Besucher in bestimmten Gebieten und durch Anlage von für diese bestimmten Wegen geregelt, als auch die für bestimmte wissenschaftliche Forschungsprojekte besonders geeignet erscheinenden Flächen im NP-Gebiet ausgewiesen werden.

(2) Die NP-Beh. hat den Zustand des NP-Gebietes durch Untersuchung der gegebenen natürlichen Voraussetzungen zu erforschen (Biotopkartierung, Faunen-, Florenaufnahme, Feststellung besonders tritt- und störungsempfindlicher Bereiche, hydrologische Verhältnisse). Mit dieser Untersuchung oder Teilen von dieser können auch Experten für den jeweiligen Bereich beauftragt werden. Diese Experten müssen dem Auftrag zustimmen.

Aufgrund dieser Untersuchung ist der Managementplan zu erstellen. Etwaige NP-Rahmenpläne, oder Teile von diesen (§11), die den Zielsetzungen des NPs entsprechen, sind als Grundlage für die Erstellung des Managementplanes zu verwenden.

(3) Die NP-Beh. hat Entwicklungsstadien der Naturvorgänge ständig zu beobachten. Diese sind in Zeiträumen von jeweils 3 Jahren in einem NP-Buch festzuhalten und zu veröffentlichen.

(4) Die Landesregierung sowie die Gemeinden haben über Ersuchen aufgrund vorhandener Unterlagen alle für die Grundlagenforschung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Managementplan hat Primär- und Sekundärzonen auszuweisen. Innerhalb der Sekundärzonen sind Erholungszentren (§5 (2)) auszuweisen. Außerdem sind die Gebiete auszuweisen, die für Maßnahmen zur Erhaltung und Wiedereinführung der Artenvielfalt sowie für andere genehmigte wissenschaftliche Projekte geeignet erscheinen ("Managementzonen"). Managementzonen und Erholungszonen können einander überschneiden.

(6) Im Plan sind die für Besucher sowie für andere Zwecke anzulegenden oder bereits bestehenden Straßen und Wege auszuweisen.

Wege und Straßen in den Erholungszentren, die auch für Radfahrer, Pferdewagen oder zum Reiten offenstehen sowie Gewässer, auf denen das Bootfahren erlaubt ist, sind auszuweisen.

Die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft als ausreichend angesehene Wilddichte, die durch Wildstandsreduktionen (§6) erreicht werden soll, ist anzugeben.

(7) Sämtliche Maßnahmen und Bewilligungen iSd §§4,5 und 6 sind nur in Übereinstimmung mit dem Managementplan durchzuführen bzw. zu erteilen.

§8 ÄNDERUNG DES MANAGEMENTPLANES:

(1) Der Managementplan darf nur abgeändert werden:

1. Wegen Änderung der Rechtslage,
2. Wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen (§7 (2)).
3. Die Beschränkungen von Ziffer 1,2 gelten nicht für Managementzonen.

(2) Auch bei Änderungen der Managementplanes sind NP-Rahmenpläne oder Teile von diesen (§11), wenn sie den Zielsetzungen des NPs entsprechen, als Grundlage für die Abänderung zu verwenden.

§9 DONAU-FLIESSSTRECKE:

(1) Im NP-Gebiet ist die freie Fließstrecke der Donau zu erhalten.

(2) Im Bereich der freien Fließstrecke der Donau gelten die Beschränkungen des §4 (1) Z.5 in Verbindung mit §5 (1) für die Schifffahrt und sämtliche diese unterstützende Maßnahmen nicht. Innerhalb eines Abstandes von 20m vom Ufer ist nur das Befahren mit unmotorisierten Booten erlaubt.

(3) Der parallel zur Donau verlaufende "Treppelweg" sowie eine Zufahrtsstraße zu diesem, die möglichst mit einer aus anderen Gründen zu erhaltenden Straße (zB §4 (8), 5 (1) Z.3) ident sein soll, bleiben bestehen. Fahrten, die zur Überwachung, Sicherung, Sicherheit und Instandhaltung der Schifffahrt auf der Donau notwendig sind, sind erlaubt.

§19 NP-REGION:

(1) Die NP-Region umfaßt alle Gemeinden, von denen Teile innerhalb des NP-Gebietes liegen.

In der NP-Region ist die möglichst naturnahe Bewirtschaftung von der NP-Beh. zu fördern um Störungen, die durch menschliche Aktivitäten außerhalb des NPs entstehen, im NP-Gebiet zu vermeiden.

(2) Die Gemeinden der NP-Region haben das Recht, neben den Ortstafeln ein Schild mit der Aufschrift "NP-Gemeinde" zu führen.

(3) In dieser Region hat die NP-Beh. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Die NP-Beh. hat ein Zustimmungsrecht zu jeder Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. §10 RaumOG durch die Gemeinden.

2. Die NP-Beh. hat durch Beratung und Information der Anrainer eine nationalparkkonforme Bewirtschaftung zu fördern und Subventionen zur Förderung naturnaher Land- und Forstwirtschaft zu vergeben. Die Richtlinien für die Vergabe der Subventionen hat die NP-Beh. durch VO festzusetzen.

3. Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann die NP-Beh. auch deren Grundstücke in das wissenschaftliche Untersuchungsprogramm des NPs miteinbeziehen.

4. Die NP-Beh. hat Subventionen zur Förderung der Erschließung des Grundwassers zu vergeben, wenn diese Erschließung zur Nahversorgung der Gemeinden der NP-Region erforderlich ist und bei Förderung der gleichen Wassermenge die Kosten einer Erschließung innerhalb des NP-Gebietes über die Hälfte geringer wären.

5. Die NP-Beh. hat bei von anderen Behörden zu bewilligenden Veränderungen in der NP-Region, deren Ausübung Beeinträchtigungen der Verwirklichung der Zielsetzungen des NPs (§2) bewirken können, folgende Aufgaben auszuführen:

a. Sie hat sämtliche Rechte wahrzunehmen, die den Nachbarn (§75 (4) GewO) einer gem. §§ 74ff GewO zu genehmigenden Betriebsanlage zukommen.

b. Sie hat sämtliche Rechte eines Beteiligten (§6 (3) LStG, L 8500-0, in der öffentlichen Bauverhandlung gem. §6 (1) LStG (L8500-0) wahrzunehmen.

c. Sie hat das Anhörungsrecht im Verfahren gem. §4 Abs. 1,3 BundesstraßenG (BGBl 1971/286) wahrzunehmen.

Sonstige.

§11 NP-RAHMENPLÄNE:

(1) NP-Rahmenpläne sind generelle Planungen für die Errichtung der einzelnen Zonen im Managementplan im gesamten NP (§7). Sie haben die anzustrebende Gliederung in die einzelnen Zonen in größtmöglicher Abstimmung der verschiedenen Interessen und Eignung der Flächen für bestimmte Zonen mit den nötigen Erläuterungen darzustellen, wenn deren Verwirklichung als im Interesse des NPs gelegen anerkannt ist.

(2) Wer an der Verwirklichung eines NP-Rahmenplanes interessiert ist, kann der NP-Beh. einen Entwurf hiefür mit dem Antrag auf Prüfung vorlegen. Ein solcher Entwurf muß fachkundig ausgearbeitet sein und zumindest die erforderlichen ökologischen Grundlagen unter dem Gesichtspunkt einer Eignung für Primär- und Sekundärzonen, sowie in diesen für Erholungszentren und Managementzonen enthalten.

(3) Die NP-Beh. hat die vorgelegten Entwürfe zu prüfen und festzustellen, ob die dargestellte NP-Ordnung den Ziel-

setzungen des NPs und den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und daher anzustreben ist.

(4) Die Übereinstimmung eines Rahmenplanes mit den Zielsetzungen und den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die Eignung als Grundlage für die Erstellung eines Managementplanes ist durch Bescheid auszusprechen.

§12 BEWILLIGUNGEN:

(1) Die Behörde kann Ausnahmbewilligungen nach §§4,5 erteilen, wenn hiedurch die Zielsetzungen des NPs im Sinne des §2 weder abträglich beeinflusst noch gefährdet werden.

(2) Eine Bewilligung kann auch entsprechend der Zielsetzung des NPs unter Auflagen oder befristet erteilt werden.

(3) Bewilligungen nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften dürfen für Maßnahmen gem. §4,5 erst erteilt werden, wenn eine rechtskräftige behördliche Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorliegt.

(4) Eine Bewilligung im Sinn des (1,2) ist nicht zu erteilen, wenn der angestrebte Zweck auf andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erreicht werden kann, und durch das bewilligte Recht eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des NPs entweder überhaupt nicht oder nur in geringem Maß zu erwarten ist.

(5) Die Parteien sind im Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen von allen landesgesetzlich geregelten Abgaben und Gebühren befreit.

§13 KENNZEICHEN DES NPs UND SEINER EINRICHTUNGEN:

Aufschriften mit "NP-Gebiet" und weiteren, den jeweiligen Schutzzwecken entsprechenden Hinweisen für Besucher.

Erholungszentren sind mit entsprechenden Hinweisen zu kennzeichnen.

Jeder Weg, jede Wiese oder jedes Gewässer, die für Besucher offenstehen, sind mit Hinweistafeln über seine Nutzungsart oder -Arten (ZB "Wanderweg", "Radweg", "Lagerwiese", "Badeplatz") zu versehen.

Daneben können die Besucher auch auf besondere Attraktionen mit entsprechenden Hinweisen aufmerksam gemacht werden.

§14 BEHÖRDE:

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes ist in erster Instanz die "NP-Behörde" zuständig, die von der LReg zu errichten ist und organisatorisch dem LH unterstellt ist.

(2) Interner Behördenaufbau:

Die NP-Beh. besteht aus drei Abteilungen, an deren Spitze jeweils ein entscheidendes Organ steht.

Die Aufgabenverteilung zwischen diesen Abteilungen hat zu erfolgen:

1. NP-interne Aufgaben (ZB wissenschaftliches Monitoring, Artenvielfaltoptimierung, Wiederansiedlungen, Bestimmung der erforderlichen Wildstandsreduktion)
2. Allgemeine Verwaltung (ZB Bewilligungen von Nutzungsrechten, Wahrnehmung von Zustimmungsrechten, Einspruchsrechten zu Entscheidungen anderer Behörden, Betreuung von Förderungsprogrammen, Vergabe von Entschädigungen.)
3. Öffentlichkeitsarbeit (ZB Betreuung der Erholungszentren, Werbung und Information für und über den NP, insbesondere auch in der NP-Region.)

(3) Die Abteilungen haben daher in folgenden Angelegenheiten alleinige Entscheidungsbefugnis:

Abteilung gem. (2) Z.1: §4 (1) Z.2, §5 (1) Z.1,2 §6, §7 (3), §8, §10 (3) Z.3, §11, §16, §21, §22;

Abteilung gem. (2) Z.2: §4 (1) Z.6,9, §5 (1) Z.1, §10 (3) Z.1,2,4,5, §15 (3), §17, §18, §19.

Die Abteilungen haben in folgenden Angelegenheiten gemeinsame Entscheidungsbefugnis:

Abteilungen gem. (2) Z.1,3: §4 (1) Z.7,8, (2), §5 (1) Z.3, (2), §13;

Abteilungen gem. (2) Z.1,2,3: §7 (ausgenommen (3)).

Sie entscheiden in diesen Angelegenheiten mit Stimmenmehrheit.

Der jeweilige Abteilungsleiter kann den ihm unterstellten Organen auch die Ermächtigung zu selbständigen Entscheidungen in allen Fällen einräumen, die nicht die Erstellung oder Änderung des Managementplanes betreffen (§§7,8).

(4) Zumindest der Leiter der Abteilung, die die NP-internen Angelegenheiten verwaltet, muß ein biologisch-ökologisch oder land- und forstwirtschaftliches Studium abgeschlossen haben.

Zumindest der Leiter der Abteilung, der die allgemeine NP-Verwaltung obliegt, muß ein juristisches Studium abgeschlossen haben, mindestens ein Mitglied dieser Abteilung muß eine biologisch-ökologische oder land- und forstwirtschaftliche Ausbildung vorweisen können.

Zumindest der Leiter der Abteilung, der die Öffentlichkeitsarbeit obliegt, muß ein nationalökonomisches Studium abgeschlossen haben.

(5) Bedarf ein Vorhaben sowohl einer Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als auch einer solchen nach den Vorschriften des ForstG. so sind die Verfahren gemeinsam durchzuführen.

(6) AVG, VStG und VVG sind im Verfahren der NP-Beh. anzuwenden, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(7) Für die Organe der NP-Beh. gelten folgende Beschränkungen nicht: §4 (1) Z.5, nur mit unmotorisierten Booten, Z.7 und 8.

§15 NP-WACHE:

(1) Zur Unterstützung der NP-Beh. sind NP-Wache-Organen zu bestellen. NP-Wache-Organen genießen bei Ausübung ihres

Dienstes den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§74 Z4 StGB) einräumt.

Den NP-Wache-Organen ist ein Dienstausweis mit Lichtbild von der NP-Beh. auszustellen. Das NP-Wache-Organ hat bei Ausübung seines Dienstes ein Dienstabzeichen mit der Aufschrift "NP-Wache" sichtbar zu tragen.

Form, Größe und Ausführung des Dienstausweises und des Dienstabzeichens ist durch VO der NP-Beh. festzulegen.

(2) Der NP-Wache obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überwachung der Ver-, Gebote im NP.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind die Organe befugt, Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen VO antreffen, zum Zweck der Feststellung der Personalien anzuhalten und Anzeige zu erstatten.

Bei Gefahr im Verzug sind Gegenstände, die gem. §17 (3) dieses Gesetzes für verfallen erklärt werden können, vorläufig zu beschlagnahmen; Das NP-Wache-Organ hat den Betroffenen hierüber sofort eine Bescheinigung auszustellen und die beschlagnahmten Gegenstände an die NP-Beh. abzuliefern. Die von angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse sind nach Gegenständen, die gem. 17 (3) für verfallen erklärt werden können, zu durchsuchen.

2. Bisherige Aufgaben der Jagdberechtigten (Jagdliche Ausbildung erforderlich):

- Wildstandsreduktionen
- Seuchenverdacht anzeigen
- Bestandsaufnahme der Wilddichte, Schältschäden

(3) Die Organe der öffentlichen Sicherheit haben den NP-Wache-Organen bei Amtshandlungen gem. (2) Z.1 erforderlichenfalls Hilfe zu leisten.

(4) Die Bestellung der NP-Wache-Organen erfolgt mit Bescheid. Sie bedarf der Zustimmung des zu Bestellenden. Auf die Bestellung besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzungen (Ausbildung oder Prüfung) für eine Bestellung, Form der Bestellung, Vertragsdauer, Abberufungsmöglichkeiten....

Die Organe der NP-Wache haben Anspruch auf ein ihrer Tätigkeit entsprechendes Gehalt.

(5) Für die Organe der NP-Wache gelten folgende Beschränkungen nicht:

§4 (1) Z.5, nur mit unmotorisierten Booten, Z.7 und Z.8.

§16 WISSENSCHAFTLICHE PROJEKTE:

(1) Wissenschaftliche Projekte sind zu bewilligen, wenn sie zum genaueren Verständnis der Lebensabläufe in diesem Gebiet

oder der Einflüsse auf den NP von außen und zur Erreichung der Zielsetzungen des NPs beitragen könne.

(2) Für solche Projekte können auch Ausnahmegewilligungen von §4 (1) Z.3,5, nur mit unmotorisierten Booten, Z.7 und 8 erteilt werden. Bei Erteilung einer Bewilligung ist §12 (1-5) anzuwenden.

§17 VERWALTUNG DER NP-STIFTUNG DURCH DUE NP-BEH: ((Falls eine Stiftung, in die Eigentum an NP-Grundstücken eingebracht werden kann, errichtet wird; s.u. 4)

(1) Die NP-Beh. ist Stiftungskurator und hat die Satzung zu erstellen. Sie übernimmt die Verwaltung der Stiftung.

(2) Grundstücke, die gem. §18 (5) eingelöst wurden, sind in die NP-Stiftung einzubringen.

§18 ENTSCHÄDIGUNGEN, EINLÖSUNGEN:

(1) Wird durch die Erklärung des Gebietes zum NP die Nutzung eines Grundstückes oder die Ausübung eines Rechtes erschwert oder unmöglich gemacht oder wird dadurch der Ertrag eines Grundstückes erheblich gemindert, so ist hiefür dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten einschließlich der Fischereiberechtigten auf Antrag eine angemessene, in Geld zu leistende Entschädigung zu leisten.

(2) Der Antrag auf Entschädigung ist bei sonstigem Forderungsverlust binnen drei Jahren vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides bzw. der Kundmachung des Gesetzes oder der VO an, die die Nutzung des Grundstückes erschweren oder unmöglich machen oder den Ertrag mindern, bei der NP-Beh. einzubringen.

(3) Über die Bemessung der Entschädigung entscheidet die NP-Beh. mit Bescheid. Gegen diesen ist keine Berufung zulässig. Er tritt außer Kraft, wenn eine Partei innerhalb von 4 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Bemessung der Entschädigung bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Grundstück oder ein dingliches Recht an diesem liegt, beantragt. Das Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. 71 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Höhe der Entschädigung für Verluste der Einnahmen aus der Jagd und für Fischereiausübungsberechtigte beträgt das 10-fache einer Jahresleistung (für die Jagd: Pachtschilling des letzten Jahres oder bei Eigenjagden der zuletzt festgestellte Einheitswert; für Fischereiausübungsberechtigte: Zuletzt festgestellter Einheitswert, wenn keiner festgestellt wurde, der zuletzt festgesetzte Pachtschilling, vermindert um den an den Fischereiverband zu entrichtenden Revierbeitrag gem. §53 Fischereig.).

(5) Auf Antrag eines Grundeigentümers, der die Voraussetzungen zur Zahlung einer Entschädigung erfüllen würde, ist das Grundstück oder ein Teil des Grundstückes vom Land gegen eine angemessene Entschädigung einzulösen. Dabei sind bereits geleistete Entschädigungen für die Erschwerung oder den Wegfall der Nutzung des Grundstückes oder die Minderung des Ertrages anzurechnen.

Auf das Verfahren findet Abs. 3 sinngemäße Anwendung.

§19 STRAFBESTIMMUNGEN:

(1) Wer

a) entgegen § (nicht) durchführt
(nicht) duldet
den gesetzten Verpflichtungen nicht nachkommt

b)

c)

begeht eine Vewaltungsübertretung.

(2) Diese Übertretungen sind in den Fällen

1. der lit a mit Geldstrafe bis zu S oder Arrest bis zu Wochen
 2. der lit b mit Geldstrafe bis zu S oder Arrest bis zu Wochen
 3. der lit c mit Geldstrafe bis zu S oder Arrest bis zu Wochen
- zu ahnden.

(3) Die Strafe des Verfalls von Gegenständen, auf die sich die strafbare Handlung, sowie von Werkzeugen und Waffen, kann ausgesprochen werden.

(4) Als verfallen erklärte Tiere oder Pflanzen sind möglichst wieder an Ort und Stelle zurückzubringen, ansonsten in Pflege von sachkundigen Personen zur eventuellen Nachzucht zu übergeben und bei Bedarf zur wissenschaftlichen Forschung zu verwenden.

§20 VERJÄHRUNG:

Die Verfolgung einer Person wegen Übertretung dieses Landesgesetzes ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einem Jahr von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN:

§21 FORSTLICHE MASSNAHMEN:

In den ersten 10 Jahren des Bestehens des NPs sind im gesamten NP-Gebiet noch folgende forstliche Maßnahmen durchzuführen:

- Entfernen der Hybridpappelbestände;
 - Einbringen von standortgerechten Arten;
- Sonstige.

§22 WILDSTANDSREDUKTIONEN:

In den ersten 10 Jahren des Bestehens des NPs ist die im Managementplan als für den NP tragbare Wildddichte zu erreichen.

ANHANG:

Gem. §5 (2c.) zu genehmigende Erholungszentren sind:

- Orth (genauere Beschreibung des Gebietes);
Sonstige.

2) NOVELLEN ZU LANDESGESETZEN IN NÖ:

RAUMORDNUNG: (Raumordnungsgesetz L 8000)

§3 ÜBERÖRTLICHE RAUMPLANUNG:

(6) Für die Planungszone NP Donauauen erstellt die NP-Beh. das überörtliche Raumordnungsprogramm. Der von ihr zu erstellende Managementplan gem. §7 NP-Ges. gilt als überörtliches Raumordnungsprogramm. §4 (2-4) dieses Gesetzes ist sinngemäß anzuwenden. (Dh. kein Recht zur Stellungnahme für Arbeiterkammer u.a. Kammern, div. Kirchen, Militärkommando...; nur 14 Tage in Gemeinden zur Aufsicht aufzulegen, jedermann darf schriftlich Stellung nehmen; rechtzeitige Stellungnahmen sind bei einer Beschlußfassung des Gemeinderates darüber "in Erwägung zu ziehen".)

§12 (5) 2. (zur besonderen Kenntlichmachung im Flächenwidmungsplan):

Flächen, für die aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen: ".. und "NPs".

§14 (2): Als Grünland sind jedenfalls Flächen vorzusehen, die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung, für Gärtnereien,..., für Parkanlagen, "für Nationalparks"... und dergleichen bestimmt sind.

LANDESSTRASSENGESETZ (L 8500-0):

zu §6 (3): Behörden und Amtsstellen, "insbesondere in der NP-Region (§10 NP-Ges.) die NP-Beh."

3) NP-GES. IN WIEN:

Ein NP-Ges. gem. §18 Wr. NaturschutzG ist zu erlassen. Das geschieht in dem Bewußtsein, daß das Gebiet allein zu klein für die Errichtung eines NPs wäre und ohne einen angrenzenden NP in Niederösterreich nicht sinnvoll errichtbar wäre.

Das Gesetz hat grundsätzlich den gleichen Inhalt wie das NP-Ges. in Niederösterreich. Da die Lobau aber schon allein wegen ihrer Nähe zur Großstadt und wegen ihrer begrenzten Fläche zum Großteil als Erholungszentrum vorgesehen werden wird, müßten auch folgende Vereinfachungen bei der Errichtung des NPs ausreichend sein:

1) Schon im Gesetz werden die einzelnen Zonen und Einrichtungen innerhalb dieser detailliert ausgestaltet (keine "finale Determinierung" und Möglichkeit zur Erstellung eines Managementplanes durch die Beh.; dafür müßten allerdings schon die Vorstellungen von der Aufgliederung des Gebietes genau ausgearbeitet sein, ZB südlich der Donau noch Primärzone...).

2) Keine Bestellung einer eigenständigen Behörde, sondern Verwaltung durch die MA 2.

Die Alternative wäre ein NP-Ges. im gleichen Umfang wie in NÖ mit der gleichen Organisation, wobei aber

1. die Ausdehnung des Gebietes nicht von vergleichbarer Größe ist,

2. Die Beh. wahrscheinlich wegen der einheitlichen Struktur des Gebietes einen weit beschränkteren Aufgabenbereich wahrzunehmen hätte.

Die Aufwendungen für die Einrichtung einer solchen Behörde stünden wahrscheinlich in keinem Verhältnis zum Umfang der praktisch anfallenden Verwaltungstätigkeit.

4) ZUSAMMENFASSUNG DES EIGENTUMS AN DEN GRUNDSTÜCKEN IM NP:

Für eine Zusammenfassung der Grundstücke im NP gäbe es mehrere Möglichkeiten. Folgende Arten der Errichtung wären denkbar:

1) Stiftung:

Einziger Stifter ist der Bund, die Stiftungserklärung ist mit §§ 1,2 NP-Ges. identisch. Damit entsteht eine Vermögensmasse mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Andere Grundstücke werden vom Land gem. §18 (5) NP-Ges. eingelöst.

Vorteil: Die Errichtung der Stiftung ist einfach und schnell.

Nachteil: Durch den Gesetzeswortlaut des BStiftungsG ist der Zweck einer Donauauen-Stiftung nicht abgedeckt (gemeinnützig), er kann nur durch weite Auslegung der Beschreibung "gemeinnützig" abgedeckt werden.

Die NP-Beh. übernimmt die Verwaltung der Stiftung (Grundstücksverwaltung).

Da die Stiftung aber nur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes betreut wird, können auch über die Landesgrenzen hinweg Grundstücke, die im Gebiet der Stadt Wien liegen, in die Stiftung eingebracht werden.

Zuständigkeiten zur Gültigkeitserklärung durch Bescheid:

Sind auch Grundstücke aus Wien einzubringen, ist das BMI zuständig, sonst, da der Zweck der Stiftung nicht über die Landesgrenzen eines Landes hinausgehen, der LH von NÖ.

In der Stiftungssatzung ist ein Herausgabeanspruch oder Rückkaufsrecht, wenn die Ziele des NPs (wegen Änderung der Rechtslage,...) nicht mehr erreichbar erscheinen, festzulegen.

Außerdem ist die Berichterstattung an den Stifter und an andere Personen, die ein Grundstück eingebracht haben, jährlich (alle 2 Jahre..) festzulegen.

2) Errichtung einer juristischen Person durch Gesetz:

Die Grundstücke der größten Grundstückeigentümer im NP-Gebiet werden vom Land NÖ in einem Gesetz (NP-Ges.) zu einer Vermögensmasse mit eigener Rechtspersönlichkeit erklärt. Weitere Grundstücke können wie bei einer Stiftung in diese juristische Person eingebracht werden. Die Vermögensmasse hat dieselben Zielsetzungen wie eine "echte" Stiftung, die Verwaltung übernimmt ebenfalls die NP-Beh. von NÖ. Ist im Gesetz noch ausdrücklich festgelegt, daß der Stiftung keine hoheitlichen Aufgaben zukommen, kann die NP-Beh. von NÖ auch die Verwaltung etwaiger Wiener Gründe übernehmen.

Die Vermögensmasse kann auch "Stiftung" (wie der im Salzburger NP-Ges. errichtete "Fonds") genannt werden.

Vorteil: Es gibt keine Auslegungsprobleme wie bei einer Stiftung.

Nachteil: Der Aufwand zur Errichtung ist größer als der für eine Stiftung.

Wenn daher die Genehmigung des BMI/Landes für die Errichtung der Stiftung gesichert erscheint, ist die Errichtung einer Stiftung vorzuziehen. Liegt einmal ein Genehmigungsbescheid für die Stiftung vor, so ist sie auch rechtsgültig errichtet.

5) BUNDESKOMPETENZEN: FORSTGESETZ:

Zu §§ 21-32: Wälder mit Sonderbehandlung:

§32a: "NP-Wald":

(1) Wälder mit

- großer Ursprünglichkeit, für Österreich charakteristischen, bedeutsamen Formen...

- und die vom BMLF gemeinsam mit dem zuständigen Land als zu einem NP-Gebiet gehörend als "NP-Wald" vertraglich vereinbart werden,

sind durch VO des Bundesministers zum "NP-Wald" zu erklären.

(2) Der Zweck der Errichtung eines NPs ist insbesondere die Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des NP-Waldes, um seine Ursprünglichkeit zu erhalten, natürliche Sukzessionen zu gewährleisten oder beide Ziele nebeneinander zu erreichen.

Folgen ähnl. Bannwald:

§ 32b: Inhalt der NP-Wald-"Legung":

Zur Erreichung des NP-Wald Zieles hat die Behörde nach den örtlichen Verhältnissen erforderliche Maßnahmen und Unterlassungen vorzuschreiben, insbesondere:

- a) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder der Herbeiführung eines bestimmten Bewuchses anzuordnen, wenn dadurch der Zweck des NP-Waldes am besten erfüllt wird (oder: der möglichst ursprünglich ist), wie überhaupt eine bestimmte Waldbehandlung zu verbieten oder aufzuerlegen,
- b) Bestimmte (oder sämtliche) Fällungen oder Nutzungsarten vorzuschreiben, einzuschränken oder zu verbieten. Die Vorschriften über die Wiederbewaldung (§13) gelten nicht in NP-Gebieten, sie sind nur in vom Teilplan als Sekundärzone ausgewiesene Flächen (§32c (3)) mit Bescheid vorzuschreiben.
- c) Im NP-Wald bestehende Einforstungsrechte einzuschränken oder aufzuheben, wenn ihre Beibehaltung der speziellen Zielsetzung eines NP-Waldes entgegenstehen würde,
- d) bestimmte Bringungsarten oder die Benutzung bestimmter Bringungsanlagen vorzuschreiben, örtlich oder zeitlich zu beschränken oder zu verbieten.
- e) die Fällung an die vorherige Anmeldung oder forstfachliche Auszeige oder an eine Bewilligung zu binden,
- f) die Bewirtschaftung nach einem behördlich genehmigten Wirtschaftsplan vorzuschreiben,
- g) Forststraßen, die infolge der eingeschränkten wirtschaftlichen Nutzung nicht mehr benötigt werden, sind aufzulassen.

(2) Das Betreten des Waldes außer für Organe der Behörde bei Ausübung ihrer Tätigkeit und von ihr beauftragte Personen zur wissenschaftlichen oder sonstigen Betreuung des Waldes sowie bei Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, zur Abwehr von Katastrophen oder unmittelbaren Beseitigung von Katastrophenfolgen, außer bei Sachschäden des NP-Waldes selbst, und im Zuge eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht, ist verboten. Zeitliche oder örtliche Ausnahme von dem allgemeinen Betreuungsverbot auf Wegen und Straßen sowie für eine über §33 (3) hinausgehende Benutzung des NP-Waldes für einzelne Flächen können von der Behörde erlassen werden, wenn sie der speziellen Zielsetzung eines NPs sowie der Widmung der speziellen Fläche gem. dem Teilplan (Abs.4) nicht zuwiderlaufen.

(4) Für das Gebiet des NP-Waldes ist ein eigenständiger Teilplan zum Waldentwicklungsplan (§9) von der Behörde zu erstellen. Dieser hat Gebiete auszuweisen, in denen die Erhaltung eines bestimmten Zustandes des Waldes bezweckt wird (Sekundärzonen) und solche, in denen in die natürlichen Lebensabläufe des Waldes nicht eingegriffen werden soll (Primärzonen).

(5) Sind in einem NP nicht nur den Wald betreffende Management- oder Entwicklungspläne von einer das NP-Gebiet verwaltenden Behörde zu erstellen, so ist das Verfahren zur Feststellung eines Teilplanes gem. (4) mit diesem Verfahren

gemeinsam durchzuführen, falls in beiden Verfahren dieselbe Behörde zuständig ist.

§32c: Entschädigung:

(1) Der Waldeigentümer hat, sofern ihm aus der Errichtung eines NP-Waldes vermögensrechtliche Nachteile erwachsen, Anspruch auf Entschädigung.

(2) Der Antrag auf Entschädigung ist bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 3 Jahren vom Zeitpunkt der Kundmachung der VO über die Errichtung eines NP-Waldes bei der für die Verwaltung des NP-Waldes zuständigen Beh. in erster Instanz einzubringen.

Diese hat über die Höhe des Ersatzes zu entscheiden.

(3) Der Antragsteller kann binnen 3 Monaten nach der Zustellung des Bescheides beim örtlich zuständigen Bezirksgericht die Neufestsetzung der Entschädigung begehren. Mit dem Einlangen eines solchen Antrages bei Gericht tritt die Festsetzung der Höhe der Entschädigung durch die Behörde außer Kraft. Für das gerichtliche Verfahren sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl 71, sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Höhe der Entschädigung kann ohne Zustimmung der Behörde nicht zurückgenommen werden. Wird er zurückgenommen, gilt der im Bescheid der Behörde bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart.

§32d

Bedarf ein Vorhaben sowohl einer Bewilligung nach §32a-c als auch einer solchen nach landesgesetzlichen Vorschriften, so sind die Verfahren gemeinsam durchzuführen. Bei der Entscheidung in einer solchen Angelegenheit sind die Interessen des Naturschutzes im NP zu berücksichtigen.

§170 BEHÖRDEN:

(8) Der LH hat, wenn für ein NP-Gebiet, in dem ein Wald zum NP-Wald gem. §32a erklärt wurde, eine andere Landesbehörde als die Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz für die Vollziehung des Landesgesetzes zuständig ist, diese Behörde auch für alle Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes als zuständig zu erklären, soweit in diesem Bundesgesetz nicht eine andere Behörde bestimmt ist.

WASSERRECHT:

- In §105 Berücksichtigungsprinzip: auch von öffentlichen Interessen, die in Regelungskompetenz der Länder stehen. Als weiteres öffentliches Interesse zu §105f: Naturdenkmal "oder Nationalpark".

- Bevorzugte Wasserbauten: (§100 (2)) "nicht in von Ländern als NP bestimmten Gebieten"

- §15 WRG Schutzvorschriften für Gewässer zugunsten von Fischereiberechtigten (Laichschongebiete, Winterschutzgebiete)

Dazu:

§15a Einschränkungen der Wasserbenutzung zugunsten besonderer Naturschutzinteressen:

(1) In Gebieten, in denen Naturschutz ein besonders hohes öffentliches Interesse darstellt, insbesondere in NP-Gebieten, sind Gewässer sowohl ganzjährig als Laichschongebiete als auch als Winterschutzgebiete (§15 (5,6)) durch VO auszuweisen, wenn dies vom BMLF gemeinsam mit dem zuständigen Land gem. Art. 15a B-VG vertraglich vereinbart worden ist, und Entschädigungen für etwaige Ertragsminderung durch eingeschränkte Nutzungen der Gewässer durch landesgesetzliche Anordnungen sichergestellt sind.

(2) Durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde bereits eingeräumte Rechte (insbes. Entnahmerechte von Schotter, Schlamm und Sand, Uferbauten) können, wenn das öffentliche Interesse am Schutz der Natur in diesem Gebiet, dem durch die Neugründung eines Schutzgebietes ein größerer Stellenwert als bisher zukommt, berücksichtigt werden muß und dieses Interesse durch den Weiterbestand eines solchen Rechtes schwer beeinträchtigt wäre, widerrufen werden, ansonsten sind sie in dem im Bescheid eingeräumten Umfang zu belassen.

(3) Für solche Gewässer sind wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen (§54) zu treffen, die deren Beibehaltung in ihrem Zustand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zum Gegenstand haben.

Bereits vor dem Abschluß einer Vereinbarung gem. (1) bestehende Rahmenverfügungen sind entsprechend dem geänderten Gewicht der öffentlichen Interessen abzuändern.

RAHMENVERFÜGUNG BETREFFEND DIE BEIBEHALTUNG DES ZUSTANDES DES NP-GEBIETES DONAUUAEN:

- Erhaltung der naturnahen hydrologischen Verhältnisse;
- Keine künstlichen Veränderungen der Gewässer außer im Falle einer Sohleintiefung der Donau alle Maßnahmen nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, eine solche hintanzuhalten:
Hochwasserbekämpfung, Erosionsminderung, Stützung des Grundwasserbestandes
- Keine Ausbaumaßnahmen an der freien Fließstrecke der Donau zur Erreichung einer größeren Wassertiefe.

SCHIFFFAHRTSRECHT:

VO des BMWV gem. §11 SchifffahrtspolizeiGes.:

Im NP-Gebiet (Grenzen genau beschrieben) sind aus Naturschutzgründen sämtliche Arten der Schifffahrt sowie Wassersportarten verboten, ausgenommen Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge, die im Zuge eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht verwendet werden, nicht

motorisierte Botte der Organe der NP-Beh. bei Ausübung ihrer Tätigkeit, sowie solche im Einsatz von bewilligten wissenschaftlichen Forschungsprojekten. Ausgenommen von diesem Verbot ist die als Wasserstraße geführte freie Fließstrecke der Donau. In einem Abstand von 20m vom Ufer sind nur Fahrten mit nicht motorisierten Booten erlaubt.

Andere eingeschränkte Schifffahrtsmöglichkeiten für Besucher des NPs sind nur an bestimmten Stellen, die im Bereich der Erholungszentren liegen, im Verordnungswege aufgrund einer Vereinbarung mit dem Land NÖ zu gestatten.

GEWERBERECHT:

zu §75:

(4): Als Nachbarn sind auch Behörden zu behandeln, die ein besonders schutzwürdiges Naturschutzinteresse vertreten, insbesondere ein solches von NPs und anderen Naturschutzgebieten, wenn die Erreichung des speziellen Schutzzieles gefährdet werden könnte, jedenfalls dann, wenn das besonders geschützte Gebiet und die zu genehmigende Anlage innerhalb einer Gemeinde liegen.

STARKSTROMWEGGES. (StWG 1986):

Berücksichtigungsprinzip für Naturschutz mit Anhörungsrechten der dafür zuständigen Behörde ist in §7 (1) StWG verankert.

Dazu noch §7 (3): Steht in einem Gebiet ein anderes, besonders dringendes öffentliches Interesse der Erteilung sämtlicher Bau- und Betriebsbewilligungen entgegen, so ist durch VO dieses Gebiet als nicht für Starkstromwegeanlagen geeignet auszuweisen. Bau- und Betriebsgenehmigungen sind dann nur unter Umgehung dieses Gebietes zu erteilen. Liegt die Kompetenz zur Verwaltung dieses anderen öffentlichen Interesses im der Zuständigkeit der Länder, so ist der Inhalt der VO vertraglich mit dem betroffenen Land zu vereinbaren.

Dazu VO:

Das NP-Gebiet Donauauen ist für Starkstromwegeanlagen nicht geeignet. Bau- und Betriebsgenehmigungen sind nur unter Umgehung diese Gebietes zu erteilen.

BUNDESTRASSENGESETZ (BGBl 1971/286):

Zu §4 (1): Vor dem Bau einer neuen Bundesstraße hat der Bundesminister unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit... "sowie des Naturschutzes"... zu bestimmen.

Zu (3): Vor Erlassung einer VO nach Abs. 1, durch die die Festlegung einer Straßenachse durch ein NP-Gebiet oder durch Gemeindegebiete, von denen Teile innerhalb eines NP-Gebietes liegen, geplant ist, ist die für die Verwaltung dieses Gebietes zuständigen Behörde zu verständigen. Diese kann binnen 3 Monaten ab der Verständigung eine andere Festlegung der Straßenachse unter Vermeidung des NP-Gebietes oder von

schädigenden Einflüssen auf dieses empfehlen. Diese Empfehlung ist bei der Bestimmung des Verlaufes durch den Bundesminister zu berücksichtigen.